



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Telefax +49 40 427 31-3753

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

peer.schaefer@personalamt.hamburg.de

Az. P10/113.00-01.0003

04.06.2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

Hier:

- **Hinweise zur Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen**
- **Impfnachweise**
- **42. und 43. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO**

Betroffener Personenkreis:	Personalabteilungen, Beamtinnen, Beamte, Tarifbeschäftigte, Auszubildende, andere Beschäftigte
Wesentlicher Inhalte:	<ul style="list-style-type: none">- Klarstellende Hinweise zur Maskenpflicht in KFZ- Ergänzende Hinweise zu Impfnachweisen- Aktuelle Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO
Bezug:	<ul style="list-style-type: none">- Rundschreiben vom 21.05.2021- 42. ÄnderungsVO und 43. ÄnderungsVO zur HmbSARS-CoV-EindämmungsVO

I. Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen

Zur Klarstellung weist das Personalamt darauf hin, dass trotz der Aufhebung der allgemeinen Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen (hierzu vgl. [Rundschreiben vom 21.05.2021](#)) auch zukünftig in vielen Fällen in Dienstfahrzeugen eine Maske zu tragen ist. Im Einzelnen gilt das Folgende:



Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg

1. Der Verordnungsgeber hat die allgemeine **infektionsschutzrechtliche** Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen aufgehoben (vgl. [Rundschreiben des Personalamtes vom 21.05.2021](#), S. 6). Bei gemeinsamen dienstlichen Fahrten von zwei oder mehr Personen ist aber weiterhin die Maskenpflicht in Arbeits-, Dienst- oder Betriebsstätten – zu denen auch zur Dienstaufgabe genutzte Fahrzeuge zählen – zu beachten (§ 10a Abs. 2 Satz 1 SARS-CoV-2-EindämmungsVO), sofern nicht durch technische Vorrichtungen ein gleichwirksamer Infektionsschutz sichergestellt ist.
2. Daneben bestehen weiterhin **arbeitsschutzrechtliche** Regelungen zur Maskenpflicht. Gemäß [§ 4 Abs. 1 Corona-ArbschVO](#) hat der Arbeitgeber u.a. Masken zur Verfügung zu stellen, wenn bei der Arbeit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Dies dürfte jedenfalls in PKWs regelmäßig der Fall sein, sofern der Arbeitgeber nicht andere ebenso wirksame Maßnahmen ergriffen hat (§ 4 Abs. 3 Corona-ArbschVO). Insofern kommen z.B. Abtrennungen innerhalb des Fahrzeuges (Plexiglasscheiben usw.) in Betracht. Insofern hängt die Frage, ob Masken zu tragen sind, von den konkreten örtlichen Gegebenheiten ab. Sofern Masken zu tragen sind, reichen dann je nach Gefährdungsbeurteilung sog. „OP-Masken“ aus oder es müssen FFP2-Masken zur Verfügung gestellt werden (§ 4 Abs. 1a Corona-ArbschVO). Die Bediensteten sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Masken zu verwenden (§ 4 Abs. 1b Corona-ArbschVO).
3. Im Übrigen besteht die **dienst- / arbeitsrechtliche** Möglichkeit, über das Weisungs- bzw. Direktionsrecht des Dienstherrn/Arbeitgebers eine Maskenpflicht einzuführen. Dies ist zulässig und angezeigt, wenn es dazu dient, die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben sicherzustellen und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn/Arbeitgebers nachzukommen. Dazu gehört auch der Ausschluss von Gefährdungen Dritter oder anderer Kolleginnen und Kollegen. Ob und ggf. in welchem Umfang dies erforderlich ist, muss bezogen auf die konkreten Gefährdungen und Besonderheiten des jeweiligen Dienstbetriebs entschieden werden. Dabei besteht auch die Möglichkeit, aus Gründen der Vollzugssicherheit und Reibungslosigkeit des Dienstbetriebs eine pauschalierte Betrachtung vorzunehmen und in bestimmten Konstellationen allgemein eine Maskenpflicht anzuordnen.

II. Ergänzende Hinweise zu Impfnachweisen

Ergänzend zu dem [Rundschreiben vom 21.05.2021](#) weist das Personalamt hinsichtlich des Nachweises eines ausreichenden Impfschutzes auf das Folgende hin:

1. Bei den Impfstoffen, die grundsätzlich 2 Dosen erfordern („BioNTech/Comirnaty“, „Moderna/mRNA-1273“, „Covid-19 Vaccine Astrazeneca/Vaxzevria“), genügt bei Personen, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind, ausnahmsweise 1 Dosis. Dies ist durch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 der [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) nachzuweisen, bei dem die labordiagnostische Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt.

2. Im Falle einer Erstimpfung mit den Impfstoff „Covid-19 Vaccine Astrazeneca/Vaxzevria“ kann die Zweitimpfung auch durch den Impfstoff „BioNTech/Comirnaty“ oder „Moderna/mRNA-1273“ erfolgen.

Eine entsprechend aktualisierte tabellarische Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

Die jeweils aktuell zugelassenen Impfungen bzw. Impfkombinationen sind stets auf der Internetseite www.pei.de/impfstoffe/covid-19 abrufbar.

III. 42. und 43. Änderungsverordnung zur SARS-CoV-2-EindämmungsVO

Die [42. Änderungsverordnung](#) und die [43. Änderungsverordnung](#) zur [SARS-CoV-2-EindämmungsVO](#) sehen verschiedene Änderungen vor. Im dienstlichen Zusammenhang dürften insbesondere die folgenden Regelungen von Interesse sein:

1. Sofern die SARS-CoV-2-EindämmungsVO ein betriebliches Testkonzept verpflichtend vorschreibt (u.a. in § 19), muss dieses Testkonzept zukünftig zwei Tests pro Woche für Präsenzpersonal vorsehen (Änderung von § 10e Absatz 1 Nummer 1). Dies steht im Einklang mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung, die ein Angebot von zwei Tests pro Woche für Präsenzpersonal vorsieht (vgl. [§ 5 Corona-ArbSchV](#)). Wird die Tätigkeit an mehr als zwei Tagen in der Woche ausgeübt, sind die beiden Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen auszuführen.
2. Die rechtliche Gültigkeitsdauer von Corona-Schnelltests wird von 12 Stunden auf 24 Stunden verlängert (Änderung von § 10h). Dies ist u.a. für staatliche Bildungsangebote relevant (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 7). Die rechtliche Gültigkeitsdauer von PCR-Tests bleibt unverändert bei 48 Stunden.
3. In den betrieblichen Testbescheinigungen (hierzu vgl. insbesondere das [Rundschreiben vom 22.04.2021](#)) kann zukünftig statt einer Wohnanschrift auch eine andere Anschrift genannt werden (Änderung von § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a SARS-CoV-2-EindämmungsVO). Mit dieser redaktionellen Anpassung wird dem Schutz von Personen, die aus Sicherheitsgründen statt ihrer Wohnanschrift eine andere zustellungsfähige Anschrift angeben müssen, Rechnung getragen. Unter dem Begriff der Anschrift ist demnach eine zustellungsfähige Anschrift zu verstehen; dies ist in der Regel die Wohnanschrift und – soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich – gegebenenfalls eine hiervon abweichende zustellungsfähige Anschrift (u.U. auch eine Dienstanschrift), unter der die jeweilige Person postalisch regelhaft zu erreichen ist.
4. Durch eine Änderung von § 19 Abs. 1 Nummer 7 wird klargestellt, dass die Testpflicht in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen i.S.v. § 19 sich nur auf Angebote in geschlossenen Räumen bezieht.
5. Im Hinblick auf die Betreuung von Kindern und die sog. Kinderkrankentage (hierzu vgl. [Rundschreiben vom 24.01.2021](#) sowie [Rundschreiben vom 30.04.2021](#)) wird darauf hingewiesen, dass der bisherige eingeschränkte Regelbetrieb in den Kindertagesstätten nunmehr zu einem nicht eingeschränkten Regelbetrieb ausgebaut wird

(Änderung von § 24 SARS-CoV-2-EindämmungsVO). Lediglich Kinder mit erhöhter Körpertemperatur, Kinder in behördlicher Quarantäne und Kinder aus Haushalten, in denen mindestens eine in behördlicher Quarantäne befindliche Person lebt, sind vom Betreuungsangebot ausgeschlossen.

gez. Schaefer